

Auszug aus dem Protokoll des Fakultätsrats vom 22.04.2020 zu BA-/MA-Angelegenheiten:

13. BA-/MA-Angelegenheiten

13.1 Bestätigung von bereits existierenden Eilbeschlüssen des Prüfungsausschusses bzw. des Dekans in Ersatzvornahme

Da durch die Corona-bedingten Eilbeschlüsse der letzten Wochen Bestimmungen der aktuell in Kraft befindlichen Prüfungsordnungen (Bachelor-Prüfungsordnung 2013, Master-Prüfungsordnung 2013, Bachelor- und Master-Prüfungsordnung 2018 sowie der Psychologie-Bachelor- und Masterprüfungsordnung 2018) betroffen sind, wird ein bestätigender Beschluss des Fakultätsrats zu den folgenden Beschlüssen empfohlen:

Umlaufbeschlüsse des Prüfungsausschusses vom 12.03.2020 und vom 22.03.2020

Eilbeschluss vom 16.03.2020, gemeinsam durch das Dekanat und die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Ersatzvornahme für den Fakultätsrat und den Prüfungsausschuss

Eilbeschluss des Dekans vom 25.03.2020 im Wege der Ersatzvornahme für den Fakultätsrat

Der Fakultätsrat nimmt die aufgeführten Eilbeschlüsse zustimmend zur Kenntnis.

13.2 Beschlussvorlage zu Corona-bedingten Änderungen zu den geltenden Prüfungsordnungen

Vorübergehende Aussetzung von Teilnahmevoraussetzungen im Sommersemester 2020

„Hiermit beschließt der Fakultätsrat die Aussetzung der Teilnahmevoraussetzungen in den konsekutiven Modulen, in denen diese Voraussetzungen von Studierenden nicht erbracht werden konnten, weil sie die Prüfungsleistungen der zweiten Prüfungsphase des Wintersemesters 2019/20 infolge der Verschiebungen aufgrund der Corona-Krise nicht rechtzeitig ablegen konnten. Die Anmeldung von Prüfungsleistungen in den konsekutiven Modulen darf erst erfolgen, wenn die Prüfungsleistungen in den entsprechenden Basis-/Grundlagenmodulen erbracht wurden und verbucht worden sind.“

Prüfungsleistung in Form von Präsentationen

„Hiermit beschließt der Fakultätsrat, dass für die Dauer der Aussetzung des Präsenzbetriebs für den mediengestützten, mündlichen Vortrag als Bestandteil der Prüfungsform „Präsentation“ auf online-Formate für diese Sitzungen auszuweichen ist, die entweder live im Rahmen der Lehrveranstaltung erbracht oder zunächst erstellt und dann über eCampus hochgeladen werden können.“

Praktika (als Studien- und Prüfungsleistungen)

,Hiermit beschließt der Fakultätsrat:

Wenn mindestens 50% der Praktikumszeit erbracht sind, wird die restliche Zeit erlassen und das Praktikum als vollständig absolviert anerkannt.

1. Wenn weniger als 50% der Praktikumszeit erbracht wurden, können die Praktika je nach rechtlicher Lage in Absprache mit den Praktikumsgebern fortgesetzt oder durch ein Restpraktikum im Homeoffice absolviert werden, wobei ein Arbeitsumfang von mindestens 50% der ursprünglichen Praktikumszeit erbracht werden muss, um das Praktikum als erbracht verbuchen zu können. Ist keine Fortsetzung des Praktikums im Home Office möglich, wird die investierte Zeit nur dann als Praktikum anerkannt, wenn hinzu eine Kompensationsleistung erbracht wird.

2. Praktika, die noch nicht angetreten wurden und auf absehbare Zeit nicht angetreten werden können, können entweder in Absprache mit den jeweiligen Modulbeauftragten oder Prüfer*innen verschoben werden oder durch eine Kompensationsleistung abgegolten werden.

3. Zur Kompensationsleistung: Wenn es sich bei dem Praktikumsbericht um eine Studienleistung handelt, kann der Umfang des Praktikumsberichts erweitert werden, um für die entfallene Zeit zu kompensieren. Wenn es sich bei dem entsprechenden Praktikumsbericht jedoch um eine Prüfungsleistung handelt, ist dies NICHT möglich, weil sonst Studien- und Prüfungsleistungen unzulässig vermengt werden. Der/die Prüfer*in kann nur den als Prüfungsleistung vorgesehenen Praktikumsbericht bewerten, keine erweiterte Version desselben. Für die zu erbringende Studienleistung muss in diesem Fall eine andere Form der Leistungserbringung vorgesehen werden. Diese ist durch die jeweiligen Modulbeauftragten oder Prüfer*innen festzulegen. Genauere Regelungen zu den Kompensationsleistungen legt der Prüfungsausschuss fest.'

Exkursionen

,Die Durchführung von Exkursionen für das Sommersemester 2020 liegt in der Entscheidung der Lehrenden unter Berücksichtigung der allgemeinen Regeln (z.B. Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln). Die Lehrenden können geplante Exkursionen komplett absagen, durch andere Ziele z.B. in der Nähe oder durch virtuelle Führungen ersetzen, oder verschieben. Durch den Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 20/21 ist eine Verschiebung noch bis zum Oktober 2020 möglich, diese Exkursionen werden noch für das Sommersemester anerkannt. Die Lehrenden sind für die Kommunikation mit ihren Studierenden zuständig. In den Fällen, in denen Exkursionen ganz abgesagt werden, oder von einer Teilnahme abzuraten ist, weil man einer Risikogruppe angehört bzw. mit einer Risikogruppe Angehörigen zusammenlebt, oder durch die Verschiebung eine Teilnahme nicht mehr möglich ist, können die entsprechenden Module trotzdem angerechnet werden, wenn eine Kompensationsleistung wie etwa ein kurzes, durch die Lehrenden näher zu bestimmendes Essay, das im Workload dem Aufwand der Exkursion entsprechen sollte, erbracht wird.““

Der Fakultätsrat nimmt die aufgeführten Empfehlungen zustimmend zur Kenntnis.